



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 6. September 2021

Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)

Bericht und Antrag SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 30. August 2021 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 403 vom 6. Juli 2021 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Das teilrevidierte Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) betreffend Anpassung von Art. 5 Abs. 1 und Art. 74 Abs. 2 wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

2.1 Vorgehensweise

Die Kommission SJS möchte als Erstes festhalten, dass die Vorgehensweise, auf eine Vernehmlassung zu verzichten, speziell erschien und überraschte. Es mag zutreffen, dass diese Teilrevision für den Regierungsrat eine marginale Änderung darstellt. Für die Kommission SJS erschien dies, zumindest auf den ersten Blick, nicht nach einer geringfügigen Änderung ohne jegliche Auswirkungen. Mit dem ordentlichen Verfahren hätten gewisse Bedenken, welche schlussendlich in der Kommissionssitzung ausgeräumt werden konnten, allenfalls bereits zu Beginn ausgemerzt werden können.

2.2 Materielles

Der Kommission SJS ist es ein grosses Anliegen, dass die vorliegende Gesetzesänderung nicht eine qualitative Verschlechterung der Entscheide oder eine schleichende Absetzung der Gerichtschreiberinnen und Gerichtsschreiber zur Folge hat. Die Kernfrage der Kommission SJS war deshalb auch, welche Konsequenzen die neue Regelung mit sich bringt. Diese Frage konnte jedoch mit einer schlichten Begründung umschrieben werden: Es handelt sich lediglich um eine Legalisierung der bereits ausgeführten Praxis.

Für die Kommission SJS ist es bedeutend, dass für die bereits bestehende Praxis eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Mit unvorhergesehenen Auswirkungen ist deshalb nicht zu rechnen. Die Kommission SJS befürwortet die Anpassung daher einstimmig. Die Konsequenz einer Ablehnung dieser Teilrevision würde zur Folge haben, dass die Gerichte ihre bereits ausgeübte Praxis abschaffen müssten. Dies obwohl sich die bestehende Praxis offensichtlich bewährte. Diese Gesetzesanpassung dient folglich einer pragmatischen und effizienten Lösung.

Aus den vorgenannten Gründen unterstützt die Kommission SJS diese Teilrevision. Die Kommission SJS vermag sich den Ausführungen des Regierungsrates anzuschliessen. Der Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) wird daher von der Kommission SJS einstimmig zugestimmt.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen (keine Enthaltungen) auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin